

Die Verfassung der Stadt Hannover.

Von Theodor Arends, Direktor des Städt. Presseamts.

(Der Aufsatz soll die Stadtverfassung nicht erschöpfend darstellen, sondern nur eine Einführung geben.)

Die Grundlage der städt. Verfassung bildet immer noch die hannoversche Revidierte Städteordnung, die am 28. Juni 1858 erlassen ist. Viele ihrer Bestimmungen sind veraltet, und zahlreich sind die Änderungen, die sie im Laufe der Jahrzehnte erfahren hat.

Die für die Allgemeinheit wichtigste dieser Änderungen — die Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten, mit anderen Worten der „Mitglieder der Stadtgemeinde“ — hat die Staatsumwälzung vor vierzehn Jahren gebracht. Während bis dahin in den Städten der Provinz Hannover in Gemeindeangelegenheiten nur mitzureden hatte, wer „Bürger“ war, d. h., wer das z. B. in der Stadt Hannover ziemlich hohe „Bürgergewinngeld“ gezahlt hatte, kann seitdem jeder über 20 Jahre alte unbescholtene Deutsche (auch jede Frau) an den Gemeindevahlen teilnehmen und damit mittelbar auf die Geschicke der Stadt einwirken, wenn er seit 6 Monaten in der Stadt seinen Wohnsitz hat. Wählbar ist nach dem Gemeindevahlgesetz vom 9. April 1923 und 12. Februar 1924 jeder Wahlberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahlen sind ebenso wie die Reichs- und Staatswahlen unmittelbar und geheim. Jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt wird nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts.

Die aus den Wahlen hervorgehenden Vertreter der Einwohnerschaft führen nach der hannoverschen Rev. Städteordnung die Bezeichnung „Bürgervorsteher“. Die Stadt Hannover hat ihrer 74. Den Vorstand des Bürgervorsteher-Kollegiums bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der stellvertretende Schriftführer, die von der Gesamtheit der Bürgervorsteher gewählt werden. Ebenso wie die Angehörigen der verschiedenen politischen Parteien in den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Länder haben sich die Bürgervorsteher je nach ihrer politischen Richtung zu Fraktionen zusammengeschlossen, soweit die betreffenden Gruppen die in der Geschäftsordnung des Bürgervorsteher-Kollegiums festgesetzte Mindestzahl 6 erreichen.

Die Amtszeit der jetzt im Amte befindlichen, am 17. November 1929 gewählten Bürgervorsteher dauert 4 Jahre.

Das Bürgervorsteher-Kollegium ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Die Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Zu den Aufgaben, die das Bürgervorsteher-Kollegium allein zu erledigen hat, gehört die Wahl der Mitglieder des Magistrats. Der Magistrat setzt sich nach dem Ortsstatut vom 28. Juni und 2. Juli 1853 in der ihm im Jahre 1924 gegebenen Fassung aus 15 besoldeten und 13 ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen. (Namentverzeichnis siehe Teil IV; mehrere Stellen sind zur Zeit [Oktober 1932] nicht besetzt.) Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister, sein Vertreter ist der Bürgermeister; die übrigen Mitglieder, unter denen sich drei Stadtbauräte und zwei Stadtschulräte befinden sollen, haben die Amtsbezeichnung „Senator“. Die ehrenamtlichen Senatoren bleiben ebensolange im Amte, wie die Bürgervorsteher. Für die besoldeten Mitglieder des Magistrats, die früher ebenso wie die ehrenamtlichen auf Lebenszeit gewählt wurden, hat das Gemeindevahlgesetz bestimmt, daß sie auf 12 Jahre zu wählen sind.

Der Magistrat ist nach § 71 St.-O. in allen städtischen Angelegenheiten*) die einzige aus-

führende und verwaltende Behörde. Er vertritt die Stadt nach außen und fertigt alle Gemeindeurkunden aus; Schuldverschreibungen sind jedoch vom Wortführer des Bürgervorsteher-Kollegiums mit zu unterschreiben. Der Oberbürgermeister leitet die Geschäfte des Magistrats und hat sie unter die Magistratsmitglieder zu verteilen. Diese führen im übrigen die ihnen überwiesenen Geschäfte selbstständig. Grundsätzliche Fragen und Fragen von besonderer Bedeutung werden vom gesamten Magistrat, der regelmäßig Dienstags zu Sitzungen zusammentritt, nach Stimmenmehrheit entschieden.

Zur Vorbereitung oder zur Ausführung von Beschlüssen kann der Magistrat Kommissionen einsetzen (§ 76 St.-O.). Hier von hat er in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht. Die meisten Kommissionen haben regelmäßig die wichtigeren Angelegenheiten der ihnen zugewiesenen Gebiete zu behandeln, z. B. die Angelegenheiten der Stadt, Badeanstalten, der Büchereien und Wesehallen, des Feuerlöschwesens, des Garten- und Friedhofswesens. Diesen ständigen Kommissionen gehören außer Magistratsmitgliedern, städt. Beamten und Sachverständigen aus der Einwohnerschaft auch Bürgervorsteher an, die das Bürgervorsteher-Kollegium wählt.

Neben den Kommissionen bestehen für einzelne Geschäftszweige sogenannte Verwaltungsausschüsse (§ 77 St.-O.), die der Magistrat nur unter Mitwirkung der Bürgervorsteher bilden kann. Die Ausschüsse können „durch Statuten eine Verfassung“ erhalten und führen ihre Geschäfte im Rahmen dieser Verfassung selbstständig (z. B. Verwaltungsausschuß für die Städt. Betriebswerke). Zusammengesetzt sind sie ähnlich wie die Kommissionen.

An ständigen Kommissionen und Ausschüssen hat die Stadtverwaltung etwa 40. In ihren Sitzungen wird ein wichtiger Teil der städtischen Verwaltungsarbeit geleistet.

„Inwieweit der Magistrat bei der Leitung der städtischen Gemeindeangelegenheiten an die Zustimmung der Bürgervorsteher gebunden ist, bestimmen die Städteordnung und das Ortsstatut“, sagt § 72 St.-O. Selbstverständlich sind es die bedeutsamsten Vorgänge im Gemeindeleben, bei denen die Bürgervorsteher mitzuwirken haben. Sie beschließen mit über Ortsstatute, über den Haushaltsplan, über Geldbewilligungen, die den Haushaltsplan übersteigen, über die Verteilung der Gemeindefürsorge (Steuern, Gebühren, Beiträge), über die Aufnahme von Gelbentleihen, über An- und Verkäufe von Grundstücken usw.

In der Regel holt der Magistrat die Zustimmung der Bürgervorsteher zu seinen Beschlüssen, nachdem sie in den Kommissionen und Ausschüssen vorbereitet worden sind, in gemeinschaftlichen Sitzungen des Magistrats und des Bürgervorsteher-Kollegiums ein. In diesen meist öffentlichen Sitzungen, die eine Besonderheit für die nach der hannoverschen Städteordnung verwalteten Städte bilden, führt der Oberbürgermeister den Vorsitz. Die Kollegien beraten gemeinschaftlich, stimmen jedoch jedes für sich ab und zwar das Bürgervorsteher-Kollegium zuerst. Kommen keine übereinstim-

menden Beschlüsse zustande, so entscheidet gegebenenfalls der Bezirksausschuß.

Außer dem Rechte der Mitwirkung in den Fällen, in denen der Magistrat an die Zustimmung der Bürgervorsteher gebunden ist, gibt die Städteordnung dem Bürgervorsteher-Kollegium das wichtige Recht, „die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe“ zu überwachen. In späteren Gesetzen sind dem Bürgervorsteher-Kollegium noch andere Aufgaben zugewiesen. Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 gibt ihm allein die Entscheidung über Beschwerden und Einsprüche in Bürgerrechtsachen, über die Richtigkeit der Gemeindevählerliste, über die Gültigkeit der Bürgervorsteherwahlen, sowie über die Berechtigung zur Ablehnung und Niederlegung von Ämtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung (Magistrat) und Gemeindevertretung. Im übrigen handelt es sich bei den Dingen, für die das Bürgervorsteher-Kollegium allein zuständig ist, in der Hauptsache um Wahlen. Außer den Magistratsmitgliedern hat es die Schiedsmänner und deren Stellvertreter, die Besitzer des Mieteinigungsamts und des Kleingartenfriedhofgerichts, die Mitglieder des Strafanstalten-Beirats und die Mitglieder der Steuerauschnisse bei den örtlichen Finanzämtern und der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Kommission zu wählen; ferner hat es die Sachverständigen zur Abschätzung für Flurbeschädigungen und zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu bestimmen.

Greifen schon diese, dem Bürgervorsteher-Kollegium nach Erlaß der Städteordnung übertragenen Aufgaben zum Teil über das Gebiet der Gemeindeangelegenheiten hinaus, so hat der Magistrat noch in weit größerem Umfange Geschäfte zu erledigen, die nichts mit Gemeindeangelegenheiten zu tun haben. Ist er doch nach § 38 St.-O. nicht nur „Verwalter der Gemeindeangelegenheiten“, sondern auch „Organ der Staatsgewalt“. In dieser Eigenschaft hat er die ihm, als der sogenannten unteren Verwaltungsbehörde, durch Gesetze und Verordnungen übertragenen staatlichen Aufgaben zu erfüllen, ohne daß hierbei die Bürgervorsteher anders als durch Bewilligung der für die Arbeitskräfte erforderlichen Mittel und der Sachkosten mitzuwirken hätten. Hierhin gehören u. a. die Angelegenheiten der Kranken- und Invaliden-Versicherung (Versicherungsamt) und die aus dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes entspringenden Geschäfte (Standesämter). Hierhin gehört ferner die Wahrnehmung der dem Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde übertragenen Polizeizweige. Für diese sind zwei Abteilungen eingerichtet, die unter der Leitung von Magistratsmitgliedern stehen; eine von ihnen hat die Baupolizei zu besorgen, die andere in der Hauptsache die Gewerbepolizei.

Aufsichtsbehörde für die städt. Verwaltung ist der Regierungspräsident, neben dem in gewissen Fällen der Bezirksausschuß zu entscheiden hat. Im weiteren Rechtszuge ist dem Regierungspräsidenten der Minister des Innern übergeordnet.

Beschlußbehörde und Verwaltungsgericht für die Stadt Hannover ist der Stadtausschuß. Dieser setzt sich aus Magistratsmitgliedern zusammen, die vom Magistrat für dieses Amt gewählt werden. Der Stadtausschuß entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften, gewerblichen Anlagen usw. und nimmt die Geschäfte der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wahr.

*) Den Kreis der städtischen oder Gemeindeangelegenheiten, wie sie an anderer Stelle genannt werden, umschreiben weder die Städteordnung noch spätere Gesetze; außer den der Stadt als Gemeindeangelegenheiten gesetzlich obliegenden Aufgaben (z. B. Bau und Unterhaltung von Straßen und Plätzen) hat man darunter alle Aufgaben zu verstehen, die die Stadt freiwillig übernimmt (z. B. Hauskehrabfuhr).